

für

unsere

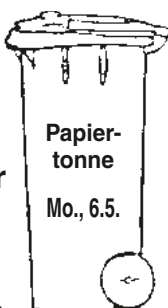
Gemeinde Untermünkheim

TERMINE



Rest- und Biomüllabfuhr

Nächste Abfuhr
am **Freitag, 26.4.2024**.
Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am
Montag, 6.5.2024
Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Donnerstag ist Markttag

Von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist Wochenmarkt
auf dem Parkplatz Steinach.
Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Besuch.

Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist
samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11



Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 - 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.

Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

Sonderregelung des Straßenverkehrs beim Kunsthandwerkermarkt am Sonntag, 28. April 2024

Wichtiger Hinweis!

Am Sonntag, 28. April gelten folgende Sonderregelungen: Die J.-M.-Rößler-Straße – ab Einfahrt Buswendeplatz Weinbrennerhalle – und der Eichelbergweg sind als Einbahnstraße ausgewiesen.

Im Eichelbergweg und in der J.-M.-Rößler-Straße bis zur Einmündung „Im Bühl“ gilt ein linksseitiges Halteverbot.

Es wird um Beachtung gebeten!

Gemeindeverwaltung Untermünkheim

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss in KW 18

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Tag der Arbeit in KW 18 (29.4. bis 3.5.) der Redaktionsschluss auf

Freitag, 26. April 2024, 12.00 Uhr

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden

AMTLICHES

Gemeinde Untermünkheim

Landkreis Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats am 9.6.2024

Zur Wahl des Gemeinderats am 9.6.2024 hat der Gemeindewahlausschuss die nachstehend aufgeführten **Wahlvorschläge zugelassen**.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat bereits vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge nach ihren Stimmenzahlen bei der letzten regelmäßigen Wahl dieser Organe; bei Stimmengleichheit hat das Los entschieden. Die übrigen Wahlvorschläge folgen in der Reihenfolge ihres Eingangs; bei gleichzeitigem Eingang hat das Los entschieden (§ 18 Abs. 4 KomWO).

Gemeinderatswahl

Wahlvorschlag: Freie Liste

Wohnbezirk: Untermünkheim

Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
101	Busch	Peter	Dipl.-Ing. (Elektrotechnik)	1965	Untermünkheim
102	Bleher	Malin	Hebamme	1990	Untermünkheim
103	Stapf	Hermann	Technischer Fachwirt	1957	Untermünkheim-Wittighausen
104	Wolf	Bernd	Dipl.-Ing. (FH)	1963	Untermünkheim
105	Schwab	Thomas	Maschinenbauingenieur	1982	Untermünkheim
106	Altmann	Sabrina	Dipl.-Ing. (Maschinenbau)	1984	Untermünkheim

Wohnbezirk: Enslingen

Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
107	Falk	Siegfried	Angestellter	1964	Untermünkheim-Enslingen
108	Gerds	Silke	Bankfachwirtin	1984	Untermünkheim-Enslingen
109	Sommer	Thorsten	Kaufmann im Einzelhandel	1981	Untermünkheim-Enslingen

Wohnbezirk: Übrigshausen

Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
110	Gruber	Elke Juliane	Hausleitung Seniorenwohnanlage	1964	Untermünkheim-Übrigshausen
111	Fabri	Armin	Kaufm. Angestellter	1966	Untermünkheim-Übrigshausen
112	Fabri	Aaron	Student (Bauingenieurwesen)	1999	Untermünkheim-Übrigshausen
113	Bauer	Wolfgang	Rentner	1952	Untermünkheim-Übrigshausen

Wahlvorschlag: Unabhängige Wähler

Wohnbezirk: Untermünkheim

Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
201	Brauch	Philipp	Metzgermeister	1991	Untermünkheim
202	Bürk	Jochen	Elektrotechniker	1977	Untermünkheim
203	Roth	Christoph	Landmaschinenmechanikermeister	1976	Untermünkheim
204	Laitenberger	Michael	Raumausstatter	1983	Untermünkheim-Obermünkheim
205	Baumann	Jan	Landwirtschaftsmeister	1997	Untermünkheim
206	Hunt	Geanina	Hausfrau	1976	Untermünkheim

Wohnbezirk: Enslingen
Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
207	Reinwald	Martin	Heizungsbaumeister	1967	Untermünkheim-Enslingen

Wohnbezirk: Übrigshausen
Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
208	Kolb	Matthias	Landwirt	1992	Untermünkheim-Brachbach
209	Wolpert	Rainer	Kraftfahrer	1968	Untermünkheim-Kupfer
210	Reger	Susanne	Dipl.-Agraringenieurin	1988	Untermünkheim-Übrigshausen

Wahlvorschlag: Wählervereinigung Brachbach

Wohnbezirk: Übrigshausen
Bewerber / Bewerberin

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen, ggf. zusätzliche Angaben	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung) sowie ggfs. Ortsteil oder sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils
301	Paul	Norbert Michael	Diplom-Kaufmann	1981	Brachbach

Untermünkheim, 15.4.2024

Bürgermeisteramt Untermünkheim
gez. Matthias Groh, Bürgermeister

Untermünkheim **Landkreis Schwäbisch Hall**

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Untermünkheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags – statt.

- Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Untermünkheim werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Untermünkheim im Bürgerbüro, Hohenloher Str. 33, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde

verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragt wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde / im Landkreis haben wird.

- Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärun-

- gen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.
- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Untermünkheim, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim**, eingehen.
- Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Untermünkheim, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim**, bereit.
- Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 – 11.30 Uhr, beim Bürgermeisteramt Untermünkheim im Bürgerbüro, Zimmer 0.19, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.
- Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung**.
- Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).
- 5. Wahlschein**
- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Schwäbisch Hall durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl**
- bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;
- für die **Kommunalwahlen**
- bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der Europawahl

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei den Kommunalwahlen

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einspruchsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt Untermünkheim, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim, Zimmernummer 0.19 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Untermünkheim, 15.4.2024

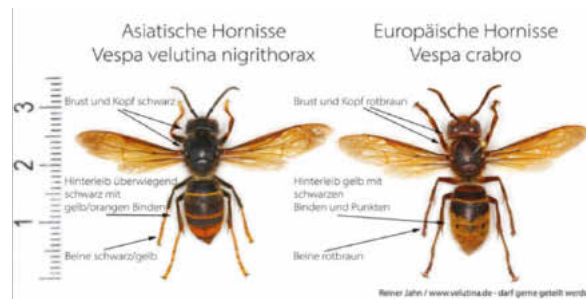
Gemeindebehörde/Bürgermeisteramt

gez.

Matthias Groh, Bürgermeister

Asiatische Hornisse breitet sich aus – bitte Sichtungen melden!

Die Asiatische Hornisse, eine invasive gebietsfremde Art, hat sich im Jahr 2023 massiv in Baden-Württemberg ausgebreitet. Sie kann insbesondere Schäden an Honigbienenvölkern, aber auch im Obst- und Weinbau verursachen. Im Frühjahr baut die Asiatische Hornisse kleine Primärnester an geschützten Stellen (z.B. an Decken von Garagen und Gartenhäuschen). Im Lauf des Sommers werden bis zu einem Meter große Sekundärnester im Freien, häufig hoch oben in Baumkronen, gebaut. Die Art verhält sich grundsätzlich wenig aggressiv und Stiche sind vergleichbar mit denen der heimischen Europäischen Hornisse oder Wespen, dennoch kann es in Einzelfällen zu allergischen Reaktionen kommen. Von Nestern sollte Abstand gehalten und diese nur von Personen mit Fachkenntnis und Schutzausrüstung entfernt werden, um Attacken und Stiche zu vermeiden.



Vergleich der Asiatischen Hornisse (links) mit der heimischen und geschützten Europäischen Hornisse (rechts).

Quelle: Reiner Jahn

Um möglichst rasch Maßnahmen zum Fang der Königinnen und Beseitigung der Nester der Asiatischen Hornisse zu veranlassen, bittet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft um Meldung von Sichtungen in Baden-Württemberg. Dies ist über die Meldeplattform auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), aber auch über die kostenlose „Meine Umwelt-App“ möglich:

Meldeplattform

Asiatische Hornisse:



Weitere Informationen zur Asiatischen Hornisse und wie sich die Art von heimischen Insekten unterscheiden lässt finden sich auf der Homepage der LUBW <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/asiatische-hornisse> sowie auf der Homepage der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim unter <https://bienenkunde.uni-hohenheim.de/vespavelutina>. Dort finden sich auch weitere Informationen, wie Bürgerinnen und Bürger aktiv bei der Suche nach Tieren und Nestern mitwirken können. Seit April 2024 koordiniert die Landesanstalt für Bienenkunde in Stuttgart-Hohenheim im Auftrag der Naturschutzverwaltung das landesweite Management der Asiatischen Hornisse (Kontakt siehe Homepage).

AUS DEM GEMEINDELEBEN

TAG DER OFFENEN TÜR

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in diesem Jahr möchten wir Sie zu einer besonderen Feier in unserer wunderschönen Gemeinde einladen.

Das Rathaus wird

am 5. Mai 2024 um 14:00 Uhr

die Türen öffnen, damit Sie die mannigfaltigen Veränderungen im und am Gebäude sehen und erleben können. Bei einigen Snacks und leckeren Getränken laden wir Sie zu ein paar geselligen Stunden ein.

Zudem werden wir an diesem Tag auch unsere Neubürgerinnen und Neubürger herzlich in unserer Gemeinde begrüßen. Im Rathaus wird hierfür ausreichend Platz zur Verfügung stehen, damit sich auch die Vereine vorstellen können.

Ihr

Matthias Groh
Bürgermeister

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen



Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Miteinander essen

Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 - 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Laufftreff

Herzliche Einladung zum miteinander Laufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff

Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto

Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer

Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe

Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies vorübergehend nicht selbst erledigen können.

Was noch?

Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleine Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr werden ebenfalls angeboten. Rufen Sie einfach an.

Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird. So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:

Montag bis Freitag von 9.00 - 17.00 Uhr

Handy: 01590/4389494 oder über

das Festnetz 0791/970-8736

E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Mach mit!

Haben Sie Zeit und Lust, sich aktiv einzubringen? Sie sind herzlich willkommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der unterschiedlichen Aktivitäten besteht ein umfangreicher Versicherungsschutz.

„Miteinander essen“

Der Verein für Diakonie und Seelsorge und die Initiative Mehr-Miteinander-Schaffen laden zum nächsten gemeinsamen Mittagessen ein. Es findet am Dienstag, 30.4.2024 von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im ev. Gemeindehaus in Untermünkheim statt. Eingeladen sind alle Bürger*innen der Gesamtgemeinde Untermünkheim.

Es gibt zwei Speisen zur Auswahl (siehe nachst.). Wer möchte, kann nach dem Essen noch eine Tasse Kaffee trinken. Für das Essen gibt es keinen festen Preis, jeder spendet, soviel er möchte. Eine Anmeldung ist bis Montag, 22.4.2024 erforderlich, bei der Anlaufstelle von Mehr-Miteinander-Schaffen unter Tel. 0791/97087-36 oder info@mehr-miteinander-schaffen.de.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein.

Speiseplan:

- Hähnchenbrust „Cordon bleu“ mit Natursoße, dazu Schwenkartoffeln und Salat
- Tagessuppe, Germknödel mit Kirschfüllung, dazu Soße mit Vanillegeschmack

Markttreff



GIB – Gemeinsam in Bewegung in Untermünkheim gestartet

Am Mittwoch, 10. April 2024 startete das neue Angebot von Mehr-Miteinander-Schaffen um 10.00 Uhr am Sportgelände Steinach. Der Bewegungstreff GIB – Gemeinsam in Bewegung. Neben den Verantwortlichen und Ansprechpartnern Dorle Schmid, Martina Nied und Christoph Maschke kamen 7 weitere Personen. GIB basiert auf den „5 Esslingern“, die Prof. Runge entwickelt hat und soll die Balance, die Flexibilität und Dehnbarkeit, Schnelligkeit und die Kraft der unteren und oberen Körperhälfte trainieren. Motto der offenen Gruppe soll die gemeinsame Bewegung sein und Freude und Spaß miteinander haben. Wir fordern uns, aber wir überfordern uns dabei nicht und gemeinsam geht es viel besser als allein. Alle Übungen sind für Menschen in jedem Alter geeignet. GIB findet in Untermünkheim mittwochs (nicht an Feiertagen) um 10.00 Uhr am Sportgelände Steinach im Freien bei jedem Wetter statt. Dauer etwa 45 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Wir tragen bequeme Alltagskleidung. Nähere Auskünfte gibt es bei der Anlaufstelle für Mehr-Miteinander-Schaffen unter 0159/04389494 oder 0791/97087-36.



Zum Auftakt gab es im Anschluss durch Frau Hambalek vom Landratsamt Schwäbisch Hall noch eine Überraschung: Getränke, Gebäck und Obst. Bereits 12 GIB-Gruppen gibt es in den Kreisgemeinden. In Untermünkheim ist jetzt die 13. Gruppe am Start, wie Bärbel Hambalek uns mitteilte.

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Termine

Montag, 22.4. FW-Übung 2. Zug
Mittwoch, 24.4. FW-Übung 1. Zug

FÜR UNSERE LANDWIRTE

JUBILARE

Herzlichen Glückwunsch

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag am 23.4.24

Frau Gertrud Kristall

aus Kupfer, 70 Jahre

Wir gratulieren unseren Jubilaren - auch denen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen - zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen

Ihr Matthias Groh
Bürgermeister

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

**116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)**

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (durchgehend besetzt)

**Scheunen kino
für Frauen**

FILM:
"HIDDEN FIGURES -
UNERKANNTE HELDINNEN"

MIT POPCORN, SNACKS
UND GETRÄNKEN

**DAS KINOMOBIL BW E.V.
KOMMT!**

**17
MAI
2024**

EINLASS
AB 19 UHR

Wir freuen uns auf euch!

Eintritt 5€

Hohebuch 16 | 74638 Waldenburg | www.hohebuch.de

Apothekenbereitschaft

Teurershof-Apotheke

Teurerweg 52, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/49 39 82 20
www.teurershof-apotheke-app.de
von 20.4.2024, 8.30 Uhr bis 21.4.2024, 8.30 Uhr

Hohenlohe-Apotheke Künzelsau

Keltergasse 13, 74653 Künzelsau
Tel. 07940/9 10 90
www.hohenlohe-apotheke-kuenzelsau.de
von 20.4.2024, 8.30 Uhr bis 21.4.2024, 8.30 Uhr

Schloss-Apotheke Neuenstein

Hintere Str. 8, 74632 Neuenstein
Tel. 07942/550
www.meine-schlossapotheke.de
von 21.4.2024, 8.30 Uhr bis 22.4.2024, 8.30 Uhr

Hebammenbereitschaft

Wochenenddienstplan

20./21.04. Melanie Bendl, Tel. 0157/54364290

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.

Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).